

Ihr Zeichen  
Unser Zeichen 521-0033/wem/res  
Direktwahl 031 323 56 59

Datum 18. September 2006

Bundesamt für Kommunikation  
Telekomdienste  
Herr Peter Fischer  
Zukunftsstrasse 44  
2501 Biel

**521-0033: Revision der Ausführungsverordnungen zum FMG: Anhörung der betroffenen Kreise**

Sehr geehrter Herr Fischer,  
sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 16. Juni 2003, mit welchem die Wettbewerbskommission eingeladen wurde, sich zur Revision der Ausführungsverordnungen zum Fernmeldegesetz zu äussern. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen freundlich.

Die Bemerkungen beschränken sich im Wesentlichen auf einige aus wettbewerblicher Sicht grundsätzlich erscheinende Bestimmungen oder Fragestellungen.

#### **Ad Art. 10 E-FDV, Massnahmen zur Gewährleistung der Preistransparenz**

Aus wettbewerblicher Sicht kann Preistransparenz einerseits aufgrund der stärker möglichen Vergleichbarkeit der Angebote zu einer Intensivierung des Wettbewerbs führen. Andererseits kann Preistransparenz unter Umständen gerade bei einer kleinen Anzahl Anbieter eine erhöhte Kollisionsgefahr mit sich bringen.

Der erläuternde Bericht zum E-FDV hält betreffend Tariftransparenz fest, dass die in Art. 10 E-FDV vorgesehenen Information grundsätzlich immer erfolgen müsste. Eine derartige generelle Pflicht erscheint aufgrund der Vielzahl möglicher Verbindungen verschiedener Netze, auch im Hinblick auf Internet Protocol basierte Sprachverbindungen oder in Bezug auf die zunehmende Verbreitung von Angeboten mit Pauschalpreisen, als fragwürdig. Die Umsetzung dieser Bestimmung durch die FDA würde zudem vermutlich bei FDA in der Schweiz unverhältnismässig hohe Kosten verursachen. Art. 10 E-FDV schießt damit in seiner jetzigen Fassung über das angestrebte Ziel hinaus und könnte durch weniger einschneidende, zum Teil von den FDA bereits angebotene Massnahmen (z.B. mittels Signalton bei einem Netzwechsel) ebenfalls sichergestellt werden.

### **Ad Art. 12 E-FDV, Erteilung der Grundversorgungskonzession**

Der Verzicht auf eine Ausschreibung, wenn sich von vorneherein zeigt, dass die Ausschreibung nicht unter Wettbewerbsbedingungen ablaufen kann, erscheint an sich problematisch, wobei dies bereits in Art. 14 rev.-FMG so vorgesehen ist. Grundsätzlich zeigt sich erst im Rahmen der Ausschreibung, ob Interessenten vorhanden sind. In der Ausführungsverordnung wird nicht definiert, welche konkreten Umstände nicht als Wettbewerbsbedingungen angesehen würden, damit ein Verzicht auf eine Ausschreibung in Frage käme. In Art. 12 E-FDV ist deshalb das fehlende Vorliegen von Wettbewerbsbedingungen bei einer Ausschreibung zu konkretisieren. Fehlende Wettbewerbsbedingungen liegen dabei insbesondere vor, wenn sich für die Grundversorgungskonzession nur ein (oder ev. kein) Unternehmen bewirbt.

### **Ad 5. Kapitel, Mehrwertdienste**

Der Schutz der Kunden vor Missbrauch durch Mehrwertdienste ist an sich eine legitime Zielsetzung. Hingegen ist der Detaillierungsgrad der vorgesehenen Regelungen als ausgesprochen hoch anzusehen.

Bezüglich Art. 37 Abs. 4 E-FDV erscheint die Möglichkeit, einen Vertrag im Falle von Streitigkeiten über eine Rechnung betreffend Mehrwertdienste vor Beilegung einer Streitigkeit nicht kündigen zu können, nicht für alle FDA gerechtfertigt.

### **Ad 6. Kapitel, Schlichtungsstelle**

Die Bestimmungen zur Schlichtungsstelle sollten sich auf notwendige Bestimmungen öffentlich-rechtlichen Charakters beschränken, die mit der Ausübung der Aufsichtsfunktion durch das BAKOM über die Schlichtungsstelle zusammenhängen.

Eine der hauptsächlichen Funktion einer Schlichtungsstelle ist das Hinarbeiten auf eine gütliche Einigung zwischen den Parteien, wobei das Beschreiten des zivilrechtlichen Klageweges jederzeit vorbehalten bleibt. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Festlegung von Verfahrensgrundsätzen in einer bundesrätlichen Ausführungsverordnung als nicht notwendig (z.B. Art. 43 E-FDV). Solche Verfahrensgrundsätze können auch in einem Reglement der Schlichtungsstelle enthalten sein.

### **Ad 7. Kapitel, Zugang zu den Einrichtungen und Diensten marktbeherrschender Anbieterinnen**

Die Bestimmungen in diesem Kapitel weisen einen hohen Detaillierungsgrad auf. Dies ist aufgrund der technologischen Fragestellungen gerechtfertigt. Die Erfahrungen in Zusammenhang mit der Entbündelung in anderen Ländern haben gezeigt, dass die historischen Anbieterinnen unter Umständen versuchen, die Umsetzung der Bestimmungen zu hintertreiben. Um solchen Vorkehrungen entgegenzuwirken, sind aufgrund der einschlägigen Erfahrungen im Ausland die vorgesehenen detaillierten Regelungen notwendig.

Die Wettbewerbskommission hat bereits in ihrer Stellungnahme vom 7. Oktober 2002 (vgl. RPW 2002/4, S. 643) eine Entbündelung des Anschlussnetzes begrüsst und unterstützt diese weiterhin. Bei der Umsetzung der Bestimmungen sollte darauf geachtet werden, dass im Rahmen des recht-

lich Möglichen eine rasche Umsetzung erfolgt, da der Faktor Zeit regelmässig zu Gunsten der historischen Anbieterin spielt.

#### **Ad Art. 71 Abs. 3 E-FDV, Zugangsverfügung**

Der bisherigen Praxis folgend wird für marktbeherrschende Anbieterinnen im Falle fehlenden Nachweises der Kostenorientierung auf markt- und branchenübliche Vergleichswerte abgestellt. Mit der Formulierung in Art. 71 Abs. 3 E-FDV entsteht das Problem, inwiefern die Abgrenzung zur markt- und branchenüblichen Interoperabilität nach Art. 30 Abs. 3 E-FDV für nicht-marktbeherrschende Anbieterinnen erfolgt.

#### **Ad Art. 79 Abs. 2 E-FDV, Anzeige der Rufnummer der Anrufenden**

Neu soll in dieser Bestimmung eingeführt werden, dass Kunden beim Abschluss des Abonnementsvertrages ausdrücklich auf die Möglichkeit der Unterdrückung der Rufnummer der Anrufenden hingewiesen werden müssen. Es ist einerseits fraglich, ob mit einem ausdrücklichen Hinweis im Zeitpunkt des Abschlusses des Abonnementsvertrages praktisch betrachtet das erwünschte Ziel überhaupt erreicht wird. Im Übrigen ist an sich fraglich, ob diesbezüglich eine entsprechende Regulierung notwendig ist. Diese Bestimmung ist deshalb zu streichen.

#### **Ad Art. 54 Abs. 6<sup>bis</sup> und 6<sup>ter</sup> E-AEFV**

Nachdem nach einer relativ langen Übergangslösung für die Auskunftsnummern 111 diese Ende Jahr abgeschaltet werden, begrüsst die Wettbewerbskommission auch die Abschaltung der ebenfalls für Auskunftsdienste verwendeten Kurznummern 1141 und 1144. Grundsätzlich bestehen damit hinsichtlich der durch alle Auskunftsanbieter zu verwendenden 18xy Nummern vergleichbare Ausgangslagen. Hingegen ist die vorgesehene Übergangsfrist bis 31. Dezember 2007 für die Abschaltung der Kurznummern 1141 und 1144 deutlich zu lang und würde insbesondere Swisscom weiterhin bevorteilen. Eine Übergangsfrist von 3 Monaten erscheint deshalb als angezeigt und ausreichend.

#### **Ad Art. 17f E-FKV, Konzessionserteilung mittels Auktion**

Art. 17f E-FKV sieht vor, dass bei einer Auktion ein angemessener Konzessionserlös zu erzielen ist. Ziel einer solchen Auktion kann jedoch keinesfalls die Erzielung eines angemessenen Konzessionserlöses sein, sondern die möglichst effiziente Allokation einer knappen Ressource, nämlich von Funkfrequenzen. Die Bezugnahme auf einen angemessenen Konzessionserlös ist deshalb zu streichen.

Für eine Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüssen

**Wettbewerbskommission**

Prof. Walter Stoffel  
Präsident

Dr. Patrik Ducrey  
Stv. Direktor